

FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena

Geldern in der Ortschaft Veert

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria-Magdalena Geldern hat in seiner Sitzung am 01. April 2019 die Neufassung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria-Magdalena in Geldern-Veert beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Träger des Kath. Friedhofes

- (1) Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria-Magdalena Geldern unterhält und betreibt in der zur Stadt Geldern gehörenden Ortschaft Veert einen eigenen Friedhof, dessen erster Teil an der Kirche und dessen Erweiterung an der Brigittenstraße liegt.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Kirchengemeinde. Diese kann Aufgaben und Rechte nach dieser Satzung an Dritte übertragen.

§ 2

Zweck des Friedhofes

Der Friedhof dient der Bestattung aller Verstorbenen, die vor ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Pfarrei St. Maria-Magdalena Geldern, Ortschaft Veert hatten, sowie der vor und während der Geburt gestorbenen Kinder und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte. Verstorbene, die vor ihrem Ableben lediglich aus Pflege- bzw. Altersgründen verzogen sind, sowie Verstorbene, deren nächste Verwandte (Ehegatte und Kinder) in der Pfarrei St. Maria-Magdalena Geldern, Ortschaft Veert ansässig sind, oder deren nächste Verwandte (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister) bereits ein Nutzungsrecht an der hierfür vorgesehenen Grabstätte besitzen, können ebenfalls hier bestattet werden. Die Bestattung aller anderen Verstorbenen, die vor dem Ableben nicht im Bereich der Pfarrei St. Maria-Magdalena Geldern, Ortschaft Veert ansässig waren, bedarf der Erlaubnis der Kirchengemeinde.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten sinngemäß auch für die Nebenanlagen des Friedhofes.
- (2) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung ist der Nutzungsberechtigte, der in dem Gebührenfestsetzungsbescheid genannt ist.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Todes einen Nutzungsberechtigten bestimmen und ihm in schriftlicher Form das Nutzungsrecht übertragen. Wird eine solche Regelung nicht getroffen, gilt die folgende Rangfolge: Ehegatten, danach zunächst das volljährige Kind, das im Gebiet der Kirche St. Martin Veert wohnt und anschließend die weiteren Kinder in der Reihenfolge ihres Alters. Sind keine Kinder vorhanden, so treten an deren Stelle der Bruder oder die Schwester, die im Gebiet der Kirche St. Martin Veert wohnen, danach die weiteren Geschwister in der Reihenfolge ihres Alters, und danach Enkelkinder (Hinterbliebene), Erben.
- (4) Sollte eine andere Person als in Absatz 3 aufgeführt, die Nutzungsberechtigung fordern, so hat diese Person ihre Berechtigung nachzuweisen und die Kirchengemeinde durch schriftliche Erklärung von allen Forderungen anderer Personen freizustellen.
- (5) Sind keine der in Absatz 3 aufgeführten Rechtsnachfolger des Nutzungs-berechtigten vorhanden, so kann der Kirchenvorstand die Einebnung der Grabstätte und die Entfernung des Grabmales ohne Zahlung einer Entschädigung beschließen.
- (6) Die nach dieser Satzung Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen diese Ordnung entstehen.

§ 4

Kriegs- und Priestergrabstätten

- (1) Die auf dem Friedhof für die Kriegstoten angelegten Kriegsgräberstätten stehen in der besonderen Obhut der Kirchengemeinde.
- (2) Die Kriegsgräberstätten unterliegen den Bestimmungen des Kriegsgräbergesetzes vom 1.7.1965 (BGBl I S. 589) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die auf dem Friedhof angelegten Priestergräber stehen in der besonderen Obhut der Kirchengemeinde.

§ 5

Einziehung von Grabstätten

- (1) Aus zwingenden Gründen können auf dem Friedhof einzelne Teile oder einzelne Grabstätten der Benutzung entzogen werden.
- (2) Von dem festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Rechte aus dieser Satzung an den betroffenen Stellen.
- (3) Als zwingender Grund im Sinne des Absatzes 1 gilt z.B. auch die Umgestaltung der Friedhofsanlagen.
- (4) Bei Einziehung sind für den Rest der Nutzungszeit Ersatzgräber zur Verfügung zu stellen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Besuchszeiten geöffnet.
- (2) Am letzten Werktag vor Allerheiligen ist der Friedhof geschlossen.
- (3) Aus besonderen Anlässen kann der Friedhof zeitweise ganz oder teilweise geschlossen werden. Dies gilt auch für die Nebenanlagen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
 - a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Assistenzhunde,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, ausgenommen kleine Handwagen, Rollstühle und Kinderwagen, soweit nicht eine besondere Genehmigung durch den Kirchenvorstand vorliegt,
 - c) ein ungebührliches oder störendes Verhalten der Friedhofsbesucher sowie die Beschädigung oder Verunreinigung von Anlagen oder Einrichtungen,
 - d) das Verteilen von Druckschriften,
 - e) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste (Reklame der Gärtner und Denkmalhersteller),
 - f) das Ablegen von Abfall,
 - g) das Pflücken oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Zweigen, Erde oder sonstiger Gegenstände ohne Erlaubnis,
 - h) das Übersteigen der Friedhofseinfriedungen,
 - i) das Einrichten einer Grabstätte, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung zu sein,
 - j) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

(3) Die bei der Grabpflege anfallenden

- a) Grün- und sonstigen verrottbaren Abfälle sind in die dafür vorgesehenen und gekennzeichneten offenen Behälter und
- b) die sonstigen, nicht kompostierbaren Abfälle sind in die dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten geschlossenen Behälter einzufüllen.

Überflüssige Erde kann auf der angelegten Bodenmiete abgeladen werden.

Beim Einfüllen der Abfälle ist darauf zu achten, dass z.B. bei Kränzen die kompostierbaren Blumen und Zweige von der nicht verrottbaren Bindekonstruktion zu entfernen oder bei Topfblumen die Blumentöpfe von der Pflanze zu trennen sind.

- (4) Größere Abfallmengen müssen von den Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten und nach den jeweils gültigen Vorschriften der Stadt Geldern über die Abfallbeseitigung selbst entsorgt werden. Für gewerblich Tätige, die im Auftrage des Friedhofsträgers oder eines Nutzungsberechtigten tätig sind, kann der Kirchenvorstand im Einzelfall besondere Anordnungen über die Abfallbeseitigung treffen.

§ 8

Gewerbliche Betätigung

- (1) Der Transport von Mörtel ist auf dem Friedhof nur in Gefäßen gestattet. Das Mischen, Lagern und Umladen von Mörtel und ähnlichen Stoffen ist auf dem Friedhof nicht gestattet.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof sind von montags bis freitags zulässig. Bei der Ausführung von Arbeiten sind Nachbargräber, Wege und Einzäunungen vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Ordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Buße belegt werden. Die Höhe der Buße richtet sich nach der Friedhofssatzung der Stadt Geldern in der jeweils gültigen Fassung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 10

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim Pfarramt anzumelden.
- (2) Lage und Größe der Grabstätte weist der vom Kirchenvorstand beauftragte Totengräber entsprechend den aufgestellten Belegungsplänen zu.
- (3) Bei Neuerwerb von Nutzungsrechten ist auf die Gestaltungsvorschriften entsprechend dieser Satzung hinzuweisen.
- (4) Die Kirchengemeinde setzt die Zeiten für die Bestattung fest.
- (5) Die Gräber dürfen nur durch den von der Kirchengemeinde bestimmten Totengräber ausgehoben und verfüllt werden.
- (6) Soll eine Urne bestattet werden, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 11

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre, für Kinder bis zu einem Alter von fünf Jahren beträgt sie 25 Jahre.
- (3) Gräber müssen durch eine mindestens 30 cm starke Erdwand voneinander getrennt sein. Bei Gräbern für verstorbene Erwachsene ist die Grabsohle, gemessen von der Erdoberfläche ohne Grabhügel, auf eine Tiefe von 1,50m, bei verstorbenen Kindern auf eine Tiefe von 1,00 m zu legen. Die Mindestüberdeckung von der Sargoberkante bis zur Erdoberfläche (ohne Hügel) beträgt 0,90 Meter. Die Särge sollen höchstens 200 cm lang, 60 cm hoch und 70 cm breit sein. Ausnahmen hiervon sind nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Särge dürfen nur aus Holz hergestellt und nicht mit geschlossenen metallenen oder kunststoffartigen Einlagen versehen sein. Särge und Urnen müssen darüber hinaus so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird.
- (5) Die Beisetzung mehrerer Verstorbener in einem Grab ist nicht gestattet. Bei Kindern unter 5 Jahren kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

- (6) Bei Urnenbeisetzungen können auf einer Normalgrabstätte an Stelle einer Sargbestattung zwei Urnen beigesetzt werden. Bei einer belegten Sarg-Wahlgrabstelle kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die zusätzliche Beisetzung von bis zu zwei Urnen gestatten. Die Oberkante der Urnen muss mindestens 50 cm unter der Erdhöhe liegen. Die oberirdische Beisetzung von Urnen ist nicht gestattet.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Unbeschadet anderer Genehmigungen bedürfen Ausgrabungen der Genehmigung der Kirchengemeinde.
- (3) Der Zeitpunkt der Ausgrabung wird von der Kirchengemeinde bestimmt. Den notwendigen Ersatzsarg hat der Veranlasser auf seine Kosten bereitzustellen.
- (4) Urnen dürfen zur Umbettung den Angehörigen und Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten nicht übergeben werden.

IV. Grabstätten

§ 13

Grabarten und Nutzungszeiten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.
- (2) Für Bestattungen werden Reihengräber (§ 16 und § 17), Familiengräber (Wahlgräber) (§ 18), Urnengräber (§ 19), Rasengräber (§ 20), Memoriam-Urnengräber (§ 21) und Baum-Urnengräber (§ 22) bereitgehalten.
- (3) Es werden folgende Grabarten mit Nutzungszeiten bereitgestellt:
 - a) Reihengrabstätten, 30 Jahre;
 - b) Familiengrabstätten (Wahlgrabstätten), 30 Jahre;
 - c) Urnengrabstätten, 30 Jahre;
 - d) Rasengrabstätten, 30 Jahre;
 - e) Memoriam-Urnengrabstätten 30 Jahre
 - f) Baum-Urnengrabstätten 30 Jahre
 - g) Kindergrabstätten, 25 Jahre; (s. § 16)
 - h) Grabflächen für vor und während der Geburt gestorbene Kinder (Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte), 25 Jahre.

§ 14

Nutzungsrecht

- (1) Ein Nutzungsrecht wird durch Zahlung der in der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.
- (2) Lage, Form und Größe der Grabstellen sind in den Friedhofsplänen ausgewiesen.
- (3) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes ist unzulässig.
- (4) Die Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten können vor Ablauf gegen Zahlung der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebühr verlängert werden.
- (5) Das Nutzungsrecht an Reihengräbern und Kinderreihengräbern wird nicht verlängert. Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte (§ 20) muss in allen Fällen von Bestattungen den Ruhefristen entsprechend verlängert werden.

- (7) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte von allem Aufwuchs zu befreien und Grabmale einschließlich Fundamente auf seine Kosten zu entfernen.

§ 15

Entziehung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften dieser Ordnung entsprechend angelegt oder nicht ordnungsmäßig unterhalten werden.
- (2) Vor einer Entziehung fordert die Kirchengemeinde den Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung schriftlich auf, die Mängel zu beseitigen. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentlich befristete Aufforderung in der Form einer Bekanntmachung gemäß § 32 dieser Ordnung.
- (3) Ist bei Einziehung der Familiengrabstätte die Ruhefrist nicht abgelaufen, ist der Kirchenvorstand berechtigt, eine Umbettung in ein Reihengrab für die Restzeit anzuordnen und vornehmen zu lassen.

§ 16

Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind die als Einzelgräber in fortlaufender Reihe angelegten Gräber. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren (Kinderreihengräber) mit folgenden Maßen:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstände 0,30 m.
 - b) Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahren mit folgenden Maßen:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstände 0,30 m.
- (3) Die fertigen Grabanlagen sollen nachstehende Maße einhalten:
- a) Bei Kindergräbern:
Länge 1,00 m, Breite 0,75 m,
 - b) Bei Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahre:
Länge 2,00 m, Breite 1,00 m
- (4) Urnengräber für Verstorbene über 5 Jahre werden mit folgenden Maßen angelegt:
Länge 1,00 m, Breite 0,50 m je Urne.

§ 17

Einziehung von Reihengräbern

- (1) Die Einziehung von Reihengräbern wird 6 Monate vor Abräumung gemäß § 32 dieser Ordnung bekannt gemacht.
- (2) Bei Einziehung und Räumung eines Reihengräberfeldes ist die Umbettung in ein neues Reihengrab oder in eine Familiengrabstätte nach Erwerb des neuen Nutzungsrechtes zulässig.

§ 18

Familiengrabstätten (Wahlgrabstätten)

- (1) Familiengrabstellen umfassen in der Regel zwei Grabstellen. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die Nutzungsrechte werden nur bei sofortiger Inanspruchnahme eines Grabes verliehen. Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Nutzungsrechte können verlängert werden.
- (2) Die Länge der Gräber und der fertigen Grabanlagen ist gleich wie bei Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahre (§ 16).

§ 19

Urnengrabstätten

Für Urnengräber gelten die Bestimmungen des § 16 Absatz 4, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Urnenbestattungen in unbelegten Einzelgräbern und unbelegten Grabstellen von Familiengrabstätten sind zulässig.

§ 20

Rasengrabstätten

- (1) Für Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung bestimmte Gräberfelder auf dem neuen Teil des Friedhofes der Kath. Kirchengemeinde St. Maria-Magdalena Geldern in der Ortschaft Veert vorgesehen. Das verbindende Grün des Rasens ist das Hauptmerkmal dieser Anlage. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und instandgehalten.
- (2) Die Pflege des Grabfeldes erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung gelten entsprechend.
- (3) Rasengräber sind Grabstellen für die Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und nur im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zugeteilt werden.

- (4) Vorgesehen sind Rasengräber für Sargbestattungen sowie Rasengräber für Urnenbestattungen. Die Ruhefrist richtet sich nach der Friedhofsordnung und kann verlängert werden.
- (5) Die Grabstätten werden zur namentlichen Kennzeichnung des dort beigesetzten Verstorbenen mit einer einheitlichen Grabplatte aus Stein mit vertiefter Schrift gekennzeichnet. Die Außenmaße betragen 0,60 m x 0,40 m x 0,10 m bei einer Sargbestattung, bzw. 0,50 m x 0,40 m bei einem Urnengrab. Als Beschriftung sind der Vor- und Zuname vorgeschrieben. Persönliche Daten können wahlweise hinzugefügt werden.
- (6) Die Grabplatten werden bündig mit der Erdoberfläche in gesonderter Fundamentierung in den Boden eingelassen, sodass ein Befahren mit Großflächenrasenmähern möglich ist. Die Beschaffung, Beschriftung und Verlegung der Grabplatten wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst und erfolgt in der Regel innerhalb von 3 Monaten.
- (7) Sämtliche Kosten müssen für die Dauer der Ruhefrist beglichen werden, dazu zählen auch die Kosten für die Grabplatte und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Die Aufstellung oder Anbringung weiterer Gedenksteine oder Grabdenkmale sowie sonstiger Grabschmuck, insbesondere Pflanzen- und Blumenschmuck, ist nicht gestattet. Ausnahmen: Nach der Beisetzung und im Rahmen der „Stillen Feiertage“ im November, längstens bis zum 6. Januar, ist Grabschmuck in direkter Nähe zur Grabplatte erlaubt. Danach kann die Friedhofsverwaltung Kränze, Kissen u.Ä. ohne weitere Aufforderung entfernen.

§ 21

Memoriam - Garten

Der Memoriam-Garten ist eine dauergepflegte Grabstätte mit Urnen- und Wahl-Urnen- Partnergräbern.

Er wird, einschließlich der Grabstätten, durch einen Kooperationsvertrag mit der Rheinischen Treuhandstelle in deren Auftrag dauerhaft gepflegt.

Eine Verlängerung der Urnen und Wahl-Urnen-Partnergräber wird nur genehmigt, wenn auch die entsprechende Verlängerung des Grabpflegevertrages zwischen der Treuhandstelle und dem Nutzer der Grabstätte nachgewiesen wird.

Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.

Die Urnengräber werden zur namentlichen Kennzeichnung des dort beigesetzten Verstorbenen mit einer einheitlichen Grabplatte mit eingraviertem Schrift gekennzeichnet. Für die Wahl-Urnengräber stehen Grabstelen zur Auswahl bereit. Als Beschriftung sind der Vor- und Zuname vorgeschrieben. Persönliche Daten können wahlweise hinzugefügt werden.

Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Figuren, Kerzen und ähnlichen Dingen ist nicht gestattet und werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.

§ 22

Baumgrabstätten

Die Beisetzung einer Urne in eine Grabstätte im Wurzelbereich eines Baumes wird als Baumbestattung bezeichnet. Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall für die Dauer einer Ruhefrist verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich.

Vorgesehen ist ein Gemeinschafts-Urnen-Grabfeld.

Die Namen der dort beigesetzten Verstorbenen werden gemeinsam auf einer Grabstele angegeben.

Die Ausgestaltung des Grabfeldes unter dem Baum, sowie die erforderlichen Baumkontroll- und Baumpflegearbeiten werden durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.

Eine Bepflanzung sowie das Hinzufügen von Grabschmuck sind nicht zulässig und werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.

§ 23

Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten

- (1) Für Sammelbestattungen von vor und während der Geburt verstorbenen Kindern (Tot- und Fehlgeburten) und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten werden auf diesem Friedhof entsprechende Grabflächen gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Sammelbestattung ist ebenfalls gebührenfrei.
- (2) Einzelbestattungen der oben genannten Kinder können auf Antrag der Eltern in Kindergräbern gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühren zugelassen werden.

V. Gestaltung von Gräbern

§ 24

Genehmigung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Genehmigungspflichtig sind:

- a) die Errichtung von Grabmalen und deren Aussage in Bild und Text,
- b) die Herstellung der Grabstelleneinfriedungen,
- c) die Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen sowie
- d) die Änderung oder Beseitigung der vorstehenden Anlagen.
- e) Diese Genehmigung bezieht sich auf die beabsichtigte Gestaltung sowie auf die Maße und das Material der Anlagen.

(2) Die genannten Anlagen müssen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des jeweiligen Friedhofsfeldes einpassen.

Ihre Höhe sollte 1,70 m nicht überschreiten. Abweichungen hiervon bedürfen der besonderen Genehmigung und sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(3) Herstellerbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Form seitlich an den Grabmalen angebracht werden.

(4) Wiederverwendung der nach Absatz (1) genehmigten Anlagen auf anderen Gräbern bedarf ebenfalls der Genehmigung.

(5) Das Ausmauern von Gräbern und Grabgewölben ist nicht gestattet.

Anträge für genehmigungspflichtige Anlagen sind in zweifacher Ausfertigung der Kirchengemeinde vorzulegen. Zeichnungen im Maßstab 1: 10 sind beizufügen. Aus den Unterlagen müssen alle Einzelheiten über Material, Form, Beschriftung, Maße, handwerkliche Bearbeitung und Beschreibung der beabsichtigten Gründung hervorgehen. Auf Verlangen sind Zeichnungen im größeren Maßstab vorzulegen. Bei Errichtung der Anlagen ist die Genehmigung mit den dazu gehörigen Unterlagen auf Verlangen vorzuweisen. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, nicht genehmigte oder nicht genehmigungsfähige Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

§ 25

Einfriedungen

(1) Wahlgrabstätten

Für Grabeinfassungen sind vorzugsweise Heckenpflanzen vorzusehen. Steineinfassungen an Grabfeldern für Wahlgrabstätten sind ebenfalls zulässig. Als Material sind Kantensteine aus Kunststein oder Naturstein mit einer Stärke bis zu 0,10 m zu verwenden. Dabei ist besonders auf die Einhaltung von Fluchtlinien und einer maximalen Höhe von 0,10 m zu achten. Als rückwärtige Einfassungen sind Hecken zulässig.

(2) Reihengrabstätten

Einfassungen für Reihengrabstätten sind vorzugsweise aus Kantensteinen aus Kunststein oder Naturstein in einteiliger Rahmenform vorzunehmen und müssen eine Stärke von 0,06 m aufweisen. Das äußere Maß der Einfassung muss 1,80m x 0,75 m betragen, Einfassungen für Kindergrabstätten 0,90 m x 0,45m mit einer Stärke von 0,04 m. Es ist besonders auf die Einhaltung von Fluchtlinien und gleicher Höhe zu achten.

(3) Urnengräbern

Urnengräber sollten wegen ihrer geringen Größe eine Grabeinfassung aus Stein erhalten. Bei einer zusätzlichen Abdeckung muss ein Drittel der Fläche als Grünfläche frei bleiben. Es ist besonders auf die Einhaltung von Fluchtlinien und gleicher Höhe zu achten.

§ 26

Standsicherheit

- (1) Grabmale müssen entsprechend ihrer Größe dauerhaft und den anerkannten Regeln der Baukunst ausreichend tief gegründet werden. Es ist stets eine Verdübelung vorzusehen. Für die Aufstellung gelten die Bestimmungen über die Standsicherheit von Grabmalen, herausgegeben unter dem Zeichen Stm 01 vom Deutschen Handwerksinstitut in Bonn.
- (2) Grabmale bis zu 1,2 qm Ansichtsfläche dürfen nicht unter 0,12 m, Grabmale über 1,2 qm Ansichtsfläche nicht unter 0,16 m stark sein.
- (3) Grabplatten müssen mit einer standsicheren Stütze fest verbunden werden. Die Stütze darf nicht störend wirken.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in einem dauernd würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Sie haften für alle Schäden, die infolge ihres Verschuldens oder des Verschuldens der von ihnen Beauftragten, insbesondere durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen derselben, verursacht werden.

- (5) Die Kirchengemeinde kann Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen oder entfernen lassen, wenn Gefahr im Verzuge ist. Ebenso kann die Kirchengemeinde verfahren, wenn die Nutzungs-berechtigten sich weigern oder außerstande sind, eine ordnungsmäßige Wiederherstellung von Grabmalen zu veranlassen oder durchzuführen. Sind die Nutzungs-berechtigten nicht zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde nach entsprechender Bekanntmachung gemäß § 32 dieser Ordnung das Nötige veranlassen. Bei Gefahr im Verzuge ist eine sofortige Beseitigung der Gefahr zulässig.

§ 27

Besondere Grabmale

Künstlerisch wertvolle oder denkmalswerte Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz der Kirchengemeinde als Friedhofseigentümerin. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen auch nach Ablauf der Nutzungsrechte ohne Zustimmung der Kirchengemeinde nicht entfernt werden.

§ 28

Gärtnerische Gestaltung

- (1) Grabstätten müssen spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der ersten Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch angelegt werden.
- (2) Die gärtnerische Anlage muss dem Charakter des Friedhofes und der Umgebung der Grabstätte entsprechen und laufend unterhalten werden.
- (3) Verwelkter Grabschmuck ist unter Beachtung des § 7, Absatz (3) zu entfernen.
- (4) Grabbeete dürfen nicht über 0,10 m hoch angelegt werden. Auf den mit Randsteinen eingefassten Friedhofsteilen muss das Gesamtniveau der Grabstätte unter der Höhe der Einfassung bleiben.
- (5) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur solche geeigneten Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und das Gesamtbild nicht stören.
- (6) Die auf den Grabstätten vorhandenen Bäume und Sträucher ab 2 Meter Höhe dürfen nur mit Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt oder verändert werden. Sie kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender oder in anderer Weise störender Bäume, Sträucher und Hecke anordnen.
- (7) Das Belegen der Grabstätte mit Kies, Folien, Vlies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht zulässig. Grabstätten dürfen nicht zu mehr als zur Hälfte mit Steinplatten belegt werden.
- (8) Die Grabstätte verunstaltende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser) zur Aufnahme von Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
- (9) Bänke und Stühle dürfen von Nutzungsberechtigten nicht aufgestellt werden.

VI. Friedhofskataster

§ 29

Verzeichnisse und Pläne

Die Kirchengemeinde führt für den Friedhof

- (1) ein chronologisch geordnetes Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit Bezeichnung der Gräber, eine Namenskartei und ein Gräberkataster,
- (2) Gesamtpläne und Belegungspläne; sie gelten, soweit auf sie verwiesen wird, als Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 30

Gebühren

Gebühren und Kosten für Leistungen der Kirchengemeinde und der von ihr bestellten Totengräber sowie für den Erwerb von Nutzungsrechten werden nach der zu dieser Ordnung erlassenen Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 31

Datenschutz

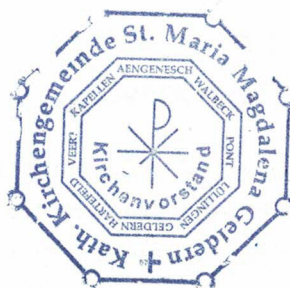
- (1) Die Führung der für die Verwaltung notwendigen Unterlagen mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig und verletzt nicht die Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 32

Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsordnung vom 18. Februar 2014 und ihre Ergänzungen außer Kraft.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Nutzungsrechte an Grabstätten bleiben unberührt, soweit sie einen Zeitraum von 30 Jahren nicht überschreiten.
- (3) Die vorstehende Ordnung wird in folgender Form öffentlich bekannt gemacht:
 - a) durch zweiwöchigen Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen im Vorraum der Kirche St. Martin Veert,
 - b) durch Aushang auf dem Friedhof an der Nordwand der Friedhofskapelle und am Haupteingang der Friedhofserweiterung,
 - c) durch einen Hinweis auf die Bekanntmachungen in den Sonntagsgottesdiensten am Sonntag nach dem Aushang,
 - d) durch eine Anzeige in der nach der für amtliche Bekanntmachungen zuständigen örtlichen Tageszeitung, Rheinische Post, Ausgabe Geldern.
 - e) In der Anzeige wird das Datum der Ordnung, die Daten der Genehmigungen durch das Bischöfliche Generalvikariat in Münster und des Regierungspräsidenten in Düsseldorf, sowie auf die ständige Bekanntmachung auf dem Friedhof und die zweiwöchige Bekanntmachung im Vorraum der Kirche St. Martin Veert hingewiesen.

Geldern, den 01. April 2019



Az.: 110-KKG # 42838/2014

kirchenaufsichtlich
Genehmigt

Münster, den 24.04.2019
Bischöfliches Generalvikariat
i.V.

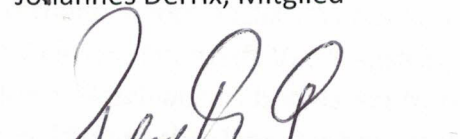

D. Hopfenzitz



Der Kirchenvorstand:


Pfarrer Thielen, Vorsitzender


Johannes Derrix, Mitglied


Georg Raeth, Mitglied


Heike Pauels, Friedhofsverwaltung